

**Ergebnisniederschrift zum Erörterungstermin (EÖT) im Raumordnungsverfahren (ROV) Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16; Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück)**

Datum: 05.09.2018  
Teilnehmer: sh. Teilnehmerliste  
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems (ArL WE)

1. Begrüßung und Einführung

ArL WE begrüßt die Anwesenden.

Zweck dieses EÖT ist die Klärung offener Punkte und der direkte Austausch von Fachinstitutionen. Es ist nicht erforderlich, bereits schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen zu wiederholen. Nach dem heutigen EÖT können ggf. weitere Abstimmungsgespräche in einem kleineren Kreis erfolgen, um insbesondere teilräumliche Aspekte weitergehend zu besprechen.

Es werden Themen sowohl aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch aus den Äußerungen der Privatpersonen angesprochen.

Der EÖT ist nicht öffentlich, eine Anhörung der Öffentlichkeit wird nicht stattfinden.

2. Verlauf des ROV

ArL WE berichtet:

Am 14.05.2013 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für das ROV stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche und sinnvolle Vorhabenalternativen diskutiert.

Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen sowie mehrerer Gespräche mit der Vorhabenträgerin und verschiedenen Stellen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 05.09.2013 mitgeteilt. Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen haben hiervon eine Kopie erhalten.

Nach Fertigstellung der Unterlagen für das ROV wurde am 10.09.2014 das ROV für diesen Abschnitt eingeleitet.

Mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) vom 21.12.2015 wurde die Leitung Wehrendorf – Gütersloh als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Prüfung auf Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich. Auf die im EnLAG geregelten Einzelheiten wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Regelungen zur Teilerdverkabelung wurde zusätzlich zu der bereits durchgeführten Antragskonferenz am 27.04.2016 eine ergänzende Antragskonferenz durchgeführt.

Mit Schreiben vom 08.08.2016 ist der Untersuchungsrahmen festgelegt worden.

Am 26.03.2018 wurde auf Basis der überarbeiteten Antragsunterlagen ein erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingeleitet.

Mit Schreiben vom 08.08.2018 wurde zu diesem EÖT eingeladen.

In der Einladung zum EÖT stand „mit Schreiben vom 26.03.2018 habe ich das Raumordnungsverfahren für oben genanntes Vorhaben eingeleitet“. Das ist nicht richtig, es fand eine erneute Beteiligung statt; so wie auch in der Einleitungsverfügung vom 26.03.2018 geschrieben steht.

Es ist gemäß der Überleitungsvorschrift in § 21 Satz 1 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) das NROG nach dem Stand vor dem 29.11.2017 anzuwenden; der EÖT wird gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG a. F durchgeführt.

ArL WE erläutert, dass im ROV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen ist. Diese richtet sich gemäß § 74 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach dem UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), mit Wirkung vor dem 16. Mai 2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 3a und 3b und Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG alter Fassung.

Das bedeutet, dass nach den Übergangsregelungen des aktuellen UVPG das Recht des UVPG von 2010 anzuwenden ist.

So wird es auch in dem Text für die öffentliche Bekanntmachung der erneuten Beteiligung dargelegt.

### 3. Vorstellung des Projekts und des aktuellen Planungsstandes (siehe Präsentation „Vorstellung des Projektes und des aktuellen Planungsstandes“)

Amprion stellt anhand der beigefügten Präsentation das Projekt und den aktuellen Planungsstand vor.

Der Landkreis Osnabrück merkt an, dass in den Unterlagen zum ROV einerseits großmaßstäbig ein Trassenkorridor untersucht wurde, aber die Engstellenbetrachtung wesentlich detaillierter erfolgte.

Die Gemeinde Bissendorf schließt sich dem an und bemängelt die fehlende Untersuchung der Korridore 2 - 3 im nördlichen Bereich.

Die BI "Keine 380-KV-Freileitung am Teuto" kritisiert die Aneinanderreihung der Engstellen über den gesamten Untersuchungskorridor sowie die fehlende detaillierte Betrachtung einer alternativen Trassenführung entlang der A33.

Die Engstellensteckbriefe in den Antragsunterlagen, so ArL WE, wurden von Amprion auf Basis der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Planfeststellungs- und oberen Landesplanungsbehörden erarbeiteten niedersächsischen Arbeitshilfe „Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landes-Raumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6“ erstellt. Die Engstellensteckbriefe haben auf dieser Basis eine detailliertere Untersuchungstiefe als dieses grundsätzlich bei ROV erforderlich ist.

## 4. Inhaltliche Erörterung

### 4.1 Übergeordnete Themen

#### 4.1.1. Neue Techniken bei Freileitung und Erdkabel

ArL WE erklärt, dass die Frage, welche Techniken verwendet werden, grundsätzlich Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Es ist nicht zulässig, dass niedersächsische Landesbehörden Amprion auf Techniken verweist, die nicht verfügbar oder nicht zulässig sind. Wenn es vor Genehmigung noch Änderungen gibt, d.h. vor dem Planfeststellungsbeschluss andere konfliktärmere Techniken verfügbar und zulässig sind, ist dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

In einigen Stellungnahmen wurde zur Erdverkabelung die Verwendung der AGS-Technik gefordert. Zu dieser Technik fand im April 2018 ein Gespräch im Niedersächsischen Wirtschaftsministerium statt, an dem auch Vertreter des Niedersächsischen Umweltministeriums als für den Netzausbau zuständigem Ressort, sowie Herr Prof. Hofmann vom Institut für elektrische Energieversorgung und Hochspannungstechnik der Leibniz Universität Hannover teilnahmen. Die Vorstellung und fachliche Erörterung der von der AGS Verfahrenstechnik GmbH vorgestellten Verlegetechnik ergab, dass die AGS-Schmaltrassen Verlegetechnik nicht dem Stand der Technik entspricht und somit durch den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber noch nicht in 380-kV-Wechselstromvorhaben einsetzbar ist. Wichtige technische Fragen, u.a. der Umgang mit Störungen bei derartig mit dem AGS-Verlegeverfahren realisierten Höchstspannungsleitungen im Stromübertragungsnetz, sind noch nicht geklärt. Ein Zeitpunkt, zu dem diese Technologie im Höchstspannungs-Wechselstromnetz einsetzbar sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Für in Vorbereitung befindliche Planfeststellungsverfahren zu bedarfsfestgestellten und für die Netzstabilität dringend benötigten neue Übertragungsleitungen ist daher auf den Stand der Technik zurückzugreifen, der eine sichere Netzversorgung gewährleistet. Dies gilt auch für das hier betrachtete Vorhaben. Mit Fortschritt der technischen Entwicklung werden die niedersächsischen Landesbehörden prüfen, ob für künftige Vorhaben ggf. deren Einsetzbarkeit durch Erreichen des Standes der Technik angenommen werden kann.

Eine erste Pilotierung mit der AGS-Verfahrenstechnik erfolgte auf einer Länge von ca. 720m mit einem 20 kV-Kabel-System; die Anzahl der Kunden beläuft sich auf 4-5 Einzelhäuser mit einer Gesamtleistung ca. 92 kW.

Der Einsatz der GIL-Technik ist rechtlich möglich.

Seitens der BI "Keine 380-KV-Freileitung am Teuto" wird zu der AGS-Technik ein vom Land beauftragtes unabhängiges Gutachten gefordert. Die Inbetriebnahme der Planung ist für das Jahr 2024 geplant, bis dahin wird sich die AGS-Technik weiterentwickelt haben und es sollte dann geprüft werden, ob diese zum Einsatz kommen kann.

Der Landkreis Osnabrück bemängelt das Fehlen einer näheren Darstellung umweltschonender geschlossener Verlegeverfahren für Erdkabel.

Amprion verweist auf die Antragsunterlagen in Kapitel 1.3, wo auch die Regelbautechnik für die Freileitung und die Erdverkabelung dargestellt und darauf hingewiesen wurde, dass die Technik „entsprechend des überörtlichen Planungsstadiums beschrieben wird“. Amprion stellt dann anhand der beigefügten Präsentation „Kabelbau“ die geschlossene Bauweise (Standardbauweise) und die offene Bauweise am Beispiel Borken / Raesfeld dar. Die maximale Kabelverlegelänge in geschlossener Bauweise zwischen zwei kabelverbindenden Muf-

fen beträgt ca. 1 km, wobei diese abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. Baugrund und Infrastruktur ist.

Die Art der Bauweise, so der Landkreis Osnabrück, ist schon im ROV eingehender zu betrachten insbesondere bei Betroffenheiten von z.B. Biotopen.

Die Stadt Osnabrück hält dies ebenfalls insbesondere im Bereich der Haseaue für erforderlich.

#### 4.1.2. rechtlicher Rahmen Teilerdverkabelung, technische Obergrenze / technische und wirtschaftliche Effizienz

Die Regelbauweise für die geplante 380-kV-Leitung, so ArL WE, ist, nach den bundesrechtlichen Vorgaben die Freileitungstechnik, auch wenn in Teilbereichen nach Vorgabe der auslösenden Kriterien des EnLAG eine Prüfung auf Teilerdverkabelung zulässig ist.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist geregelt: „Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können“ (Ziel der Raumordnung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6) und „Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird.“ (Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 13). Auch hier wird deutlich, dass die Einhaltung der Abstände für die Freileitung der primäre Ansatz ist.

Andererseits lautet ein Grundsatz der Raumordnung im LROP (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 18): „Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.“

Dieses zeigt auf, dass raumordnungs- und energierechtlich zulässige Teilerdverkabelungsoptionen zu berücksichtigen sind. Beispielsweise ist eine Teilerdverkabelung in die Erwägungen einzustellen, wenn damit im Vergleich zu einer Umgehung von Wohngebäuden mit einer Freileitung die Trassenlänge verkürzt werden kann.

Der Landkreis Osnabrück bemängelt, dass sich gegenüber den Unterlagen vor der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum des Landkreises keine Änderungen bzgl. ergänzender Erdkabelabschnitte ergeben haben. Es sind weder neue Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert. Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in die UA Lüstringen auf dem Stadtgebiet Osnabrück ist als Erdkabeloption vorgesehen. Diese Option war jedoch bereits in den Unterlagen des ROV (vor der Änderung des EnLAG) Bestandteil der Planungen.

Laut Kapitel 9.0.2 der Antragsunterlagen kann bei zunehmender Erdverkabelung die Netzverlässlichkeit und Systemsicherheit nicht mehr sichergestellt werden. Hier wird nach Auffassung des Landkreises Osnabrück bereits deutlich, dass sich die Antragstellerin allenfalls auf eine außerordentlich zurückhaltende Erdverkabelung einlassen will.

Die Gemeinde Bissendorf schließt sich den Ausführungen des Landkreises an.

Amprion erklärt, dass die Darstellungen in Kapitel 9.0.2 reine Hintergrundinformationen sind und bei den Engstellenbetrachtungen in Kapitel 9 der Antragsunterlagen keine entscheidende Rolle spielen.

Ob die Behandlung der Teilerdverkabelung „außerordentlich zurückhaltend“ erfolgt ist, kann, so Amprion weiter, dahinstehen, sie erfolgt im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und der Landesplanung sowie der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen:

Gesetzliche Aufgabe von Amprion ist gemäß § 11 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 EnLAG sowie Nr. 16 der Anlage zum EnLAG der Ausbau des Übertragungsnetzes bezüglich der Leitung Wehrendorf - Gütersloh . Im vorliegenden Bereich Melle –Lüstringen, sowie grundsätzlich, ist gesetzlicher Ausgangspunkt und Regelfall die Planung einer 380-kV-Freileitung, und nicht die Planung eines Erdkabels. Die Planung eines Erdkabels ist grundsätzlich nur als Ausnahme als sogenanntes „Pilotvorhaben“ bei Vorliegen der „Auslösekriterien“ nach § 2 Abs. 2 EnLAG möglich.

Ausgangspunkt für die Freileitungsplanung ist entsprechend des Raumordnungsziels die Planung in der Bestandstrasse.

Dort wo die Freileitungsplanung in der Bestandstrasse auf Planungshindernisse aus dem LROP oder dem EnLAG stößt, wurde eine mehrschichtige Variantenuntersuchung vorgenommen und in Kapitel 9 der Antragsunterlagen als sog. „Engstellenbetrachtung“ dokumentiert.

Dabei erfolgte zunächst eine Optimierung der Freileitungsplanung mit dem Ziel, die 200- und 400-Meter-Abstände zu Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich als Grundsätze und Ziele des LROP zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Wenn die Abstände in der „Regelbauweise Freileitung“ nicht einzuhalten sind, wurde geprüft, ob die „Auslösekriterien“ nach EnLAG (Wohnumfeldschutz, FFH-Gebiete und Artenschutz) vorliegen und damit die Voraussetzung zur Prüfung der Teilerdverkabelung gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wurde die Teilerdverkabelung als technische Ausführungsvariante untersucht und mit Freileitungsvarianten incl. Bestandstrasse verglichen. Als Ergebnis des Vergleichs wurde die „Antragstrasse“ in ihrer Lage und in ihrer technischen Ausführung begründet hergeleitet.

#### 4.1.3. Wohnumfeldschutz und EMF

Die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV), so ArL WE, legt die Grenzwerte (für die magnetische Flussdichte 100  $\mu$ T und für die elektrische Feldstärke 5 kV/m) zum Schutz der Allgemeinheit für die jeweiligen Frequenzbereiche der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder in Deutschland fest. Nach §3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden.

Bei Einhaltung dieser Grenzwerte, zu der die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet.

Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.

Untersuchungen aus den Jahren 1992 bis 1994 im Auftrag der Niedersächsischen Umweltverwaltung haben gezeigt, dass die real gemessene Exposition durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder in der Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel erheblich unter den für die maximale Strombelastung errechneten Werten liegt. In einem Abstand von 40 m zur Trassenmitte einer 380-kV-Freileitung werden unter wirtschaftlicher Last bei Donau-Masttypen und üblichen Spannungsfeldweiten in der Regel magnetische Flussdichten von einem Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) und elektrische Feldstärken von einem Kilovolt pro Meter (kV/m) nicht überschritten

In der Begründung zum LROP heißt es:

Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine weitere Verdoppelung zur Wohnbebauung im Innenbereich berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.

Die LROP-Begründung spricht tatsächlich auch das Thema EMF an, zielt bei den 200 m aber eindeutig auf den optischen Wohnumfeldschutz ab.

Amprion sieht eine bundesrechtliche Sperre für die Berücksichtigung einer Heranziehung der Belastung von EMF bei der Erteilung von Ausnahmen nach dem LROP. Mit der 26. BImSchV habe der Bundesgesetzgeber eindeutig und abschließend normiert, wie mit EMF im Planungsrecht umzugehen ist. Die 26. BImSchV ist danach auf der Ebene der Vorhabenzulassung und nicht der generellen raumordnerischen Planung oder Steuerung zu berücksichtigen. Wenn der LROP-Geber sich entscheidet, für 200 und 400 Meter-Abstände u.a. auch die EMF-Belastung zu berücksichtigen, ist dies als Teil dieser raumordnerischen Entscheidung akzeptabel. Denn insoweit wurde eine generalisierende raumordnerische Betrachtung vorgenommen. Aber auch schon diese Entscheidung verlässt die Maßstäbe der 26. BImSchV. Wie könnte man sonst die Anwohner im Außenbereich wesentlich „höheren“ Belastungen aussetzen als im Innenbereich?

Würde man jedoch ein „Mehr“ oder „Weniger“ an EMF-Belastung bei der Erteilung von Ausnahmen akzeptieren, wäre die Grenze zur kompetenzwidrigen Fachplanung eindeutig überschritten. Folgerichtig sieht die Arbeitshilfe des Landes Niedersachsen (Ziffer 4, Seite 3) insoweit auch nur folgende Kriterien für die Ausnahmeprüfung vor:

- Einzelfallbetrachtung
- Vorrangig qualitativ, aber auch quantitativ
- Nähe des Wohnumfeldes
- Ausrichtung des Wohnumfeldes
- Vorbelastung durch andere Infrastrukturmaßnahmen
- Abstände.

#### 4.1.4 Mängel der Antragsunterlagen

Landkreis Osnabrück bemängelt die fehlende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Erholung. Hier fehlt eine Karte mit den sensiblen Nutzungen, wie z.B. Wanderwege etc., die nicht nur die Nutzungen des RROP sondern auch die Gegebenheiten vor Ort darstellt.

Amprion erläutert dazu, dass in Bezug auf die Konfliktanalyse zum Schutzgut Mensch, hier vor allem das Wohnumfeld, zunächst herausgearbeitet wurde, ob die Variante die Abstandsvorgaben der Raumordnung unterschreitet. War dies der Fall, wurde das Wohnumfeld im Detail betrachtet und als Ergebnis im Anhang 3 der Unterlagen dokumentiert.

Fallbezogen wurden in diesem Zusammenhang auch "sensible Nutzungen" aufgenommen und im Rahmen der Konfliktanalyse zur Engstellenbetrachtung behandelt; so geschehen zum Beispiel bei Engstelle 2 oder auch in der Zusammenfassung auf Seite 216, 4. Absatz. Außerdem findet sich in Tabelle 25 auf Seite 98 der Antragsunterlagen eine Auflistung der sensiblen Nutzungen.

Landkreis Osnabrück und Gemeinde Bissendorf kritisieren den in den Unterlagen enthaltenen Artenschutzbeitrag, der die fachlichen Anforderungen und Standards eines ROV nicht erfüllt. Dieser ist zu ergänzen.

Amprion erläutert dazu (siehe Präsentationen „Belange Artenschutz“ und „Belange FFH“), dass die Artengruppe der Fledermäuse durch das Vorhaben über den Verlust (potentieller) Habitatbäume betroffen sein kann, wenn diese als Tagesverstecke, Winterquartiere oder Wochenstube dienen.

Dieser Aspekt wird, sofern für die Engstelle relevant, jeweils im Kapitel "Fazit" unter der Überschrift "Belange von Natur und Landschaft" behandelt. So heißt es beispielhaft zur Engstelle 7: "Sollten Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (ggf. Quartiere für Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Großen Abendsegler) gefällt werden, werden Maßnahmen durchgeführt, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermeiden (vgl. Tabelle 33). Tritt ggf. ein Verlust von Höhlenbäumen auf, so können mit dem Aufhängen von Fledermauskästen weiterhin geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung gestellt werden."(Seite 191, 5. Absatz)

In entsprechender Art und Weise werden die möglichen Konflikte mit der Avifauna durch Kollision mit Leiterseilen oder Entwertung von Bruträumen für die Arten behandelt, die gegenüber diesen Wirkungen des Vorhabens empfindlich sind und von denen durch die Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme (dokumentiert im Anhang 5) bekannt ist, dass sie im Wirkraum des Vorhabens vorkommen. Neben der Beschreibung der Konfliktlage werden Möglichkeiten der Konfliktbewältigung aufgezeigt, um diese Sachverhalte in die Begründung und Herleitung der Vorzugsvariante einbeziehen zu können. Auf der Planungsebene der Raumordnung mit dem Ziel, aus Möglichkeiten räumlicher und technischer Ausführungsvarianten die raum- und umweltverträglichste Planungslösung zu bestimmen, ist die gewählte Vorgehensweise nach der Auffassung von Amprion sachgerecht und angemessen.

Den Variantenvergleichen und der Herleitung des Antragskorridors im Rahmen der Engstellenbetrachtung (Kap. 9) liegen Ergebnisse von eigenen Bestandsaufnahmen und Untersuchungen u.a. zur Avifauna und zu Fledermäusen zu Grunde, die ausführlich im Anhang dokumentiert sind. Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen sind im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung in dem o.g. Kapitel integriert. Detailliertere Untersuchungen werden erst im Zuge der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren erfolgen wenn auch das Vorhaben mit seinen technischen Merkmalen im Detail bekannt ist.

Gemeinde Bissendorf bemängelt die unzureichende FFH-Vorprüfung als auch die fehlende vollständige Auswertung aller Arten der Standarddatenbögen.

Amprion sagt eine Prüfung zu, ob die Standarddatenbögen umfassend in die Antragsunterlagen eingeflossen sind. Sollte das nicht der Fall sein und weitere Arten mit anderen Schutzanforderungen zu berücksichtigen sein, werden die Antragsunterlagen überarbeitet.

Landkreis Osnabrück erklärt, dass die Auswirkungen auf die im Plangebiet befindlichen Bau und Bodendenkmale anhand prüffähiger aussagekräftiger Unterlagen darzulegen sind. Dies fehlt in den Unterlagen. Hinsichtlich der Kritik des Landkreises Osnabrück zu fehlenden Aussagen zu den vorhandenen Baudenkmalen in den Unterlagen erläutert Amprion, dass eine Auswertung auf Grundlage einer Abfrage beim Landkreis zu diesem Schutzgut vorgenommen wurde. Die gegebenen Hinweise zu den Kulturdenkmalen werden bei der weiteren Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. §2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes wird vorhabenbezogen berücksichtigt.

Die Forderung der Gemeinde Bissendorf, einen übergeordneten Bewertungsrahmen zur Nachvollziehbarkeit der in den Engstellen vorgenommenen Bewertungen festzulegen, erklärt das ArL WE, dass die Engstellensteckbriefe in den Antragsunterlagen von Amprion wie bereits erwähnt auf Basis der Arbeitshilfe „Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6“ erstellt wurden.

Eine Präzisierung im Sinne eines konkretisierten Maßstabs wurde auf Landesebene durchaus diskutiert, so ArL WE. Es ist aber eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, so dass eine allgemein gültige Maßstabbildung nicht möglich ist.

Maßstäbe sind grundsätzlich das LROP, die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der Landkreise als auch fachrechtliche Vorgaben. Die Abwägung im Rahmen des ROV wird die obere Landesplanungsbehörde auf Grundlage dieser Maßstäbe durchführen.

#### 4.1.5 weitere generelle Themen

ArL WE weist darauf hin, dass das ROV den Rückbau der auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück vorhandenen 110 kV-Freileitung der Westnetz GmbH nicht verbindlich regeln kann. Landkreis Osnabrück fragt nach, ob dies über einen raumordnerischen Vertrag geregelt werden kann.

ArL WE sagt diesbezüglich eine Prüfung zu.

Bei dem in der Stellungnahme der Gemeinde Hilter angesprochenen Zielabweichungsverfahren, welches im Rahmen der "Vorabpräsentation" der Ergebnisse der Vorhabenträgerin beim Landkreis Osnabrück erwähnt worden sei, wird es sich vermutlich um die Ziel-Ausnahme-Regelung des LROP zum gleichwertigen Wohnumfeldschutz handeln; ein Bedarf für ein Zielabweichungsverfahren wird seitens des ArL WE nicht gesehen.

ArL WE erklärt weiter, dass Gegenstand des ROV das Vorhaben zwischen Osnabrück/Lüstringen und Landesgrenze ist, eine Unterteilung in verschiedene Abschnitte zwischen diesen Punkten, wie von der Gemeinde Hilter in ihrer Stellungnahme vermutet, gibt es nicht.

Kreislandvolkverband Melle weist darauf hin, dass für die Baumaßnahme sicherzustellen ist, dass ein höchst mögliches Maß an Bodenschutzmaßnahmen sichergestellt wird. Außerdem ist bei der Trassenführung auf einen ausreichenden Abstand zu den landwirtschaftlichen Hoflagen zu achten.

IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim weist darauf hin, dass eine möglichst betriebsferne Trasse zu wählen ist. Sofern eine Führung von Leitungen über gewerbliche und industrielle Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Nutzer der Flächen erfolgen.



## 4.2. Trassenspezifische und teilträumliche Themen

### 4.2.1. großräumige Trassenalternativen/ Trassenverlauf A33

Amprion erläutert anhand der Präsentation „Variante entlang der A33“ die Trassenalternative A 33.

ArL WE erklärt, dass für das Amt der Übergabepunkt an der Landesgrenze durch Entscheidungen in Nordrhein-Westfalen nicht zwingend vorgegeben ist. Sollte das ROV zu einem anderen als dem derzeit vorgesehenen Übergabepunkt kommen, wäre eine Abstimmung mit Nordrhein-Westfalen diesbezüglich erforderlich.

Das Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erklärt, dass längs der Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden dürfen. Dies ergibt sich aus § 9 des Bundesfernstraßengesetzes. Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Eine Ausnahmeerteilung nicht nur für eine Querung einer Autobahn sondern für eine Parallelführung über mehrere Kilometer wird als wenig wahrscheinlich eingeschätzt.

Auf Nachfrage von Amprion erklärt das NLStBV, dass die Erteilung einer Ausnahme voraussetze, dass sich die Variante entlang der BAB33 insbesondere unter Berücksichtigung der fernstraßenrechtlichen Belange als deutlich vorzugswürdig gegenüber der Freileitung in der Bestandstrasse erweist.

NLStBV weist darauf hin, dass sich die Flächen der Bauverbotszone in der Regel nicht im öffentlichen Eigentum befinden.

BI "Keine 380-KV-Freileitung am Teuto" bemängelt, dass eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung und somit eine ergebnisoffene Prüfung mit der Trassenalternative A 33 in den Antragsunterlagen fehlt.

Die Prüfung der Variante A 33 ist nur oberflächlich und nicht ausreichend. So werden beispielsweise die Vergleichs-Berechnungen zur Streckenlänge auf die alte Bestandstrasse bezogen und nicht auf die beantragte Vorzugstrasse. (siehe hierzu auch vorgestellte Tabelle in der o.g. Präsentation) Dies verfälscht die Ergebnisse.

Seitens der Stadt Dissen wird eine Verlegung entlang der A 33 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen.

ArL WE erklärt, dass alle vorgebrachten Argumente seitens der Behörde im ROV geprüft werden.

### 4.2.3. Abschnitte des Vorzugskorridors (Präsentation „Engstellen“)

#### Landesgrenze (Engstelle Nr. 1 Wellingholzhausen-Hasestraße) bis Wellingholzhausen/Placke

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstelle Nr. 1 vor. Hierzu besteht kein Erörterungsbedarf.

#### Bereich Wellingholzhausen/Placke (Engstelle Nr. 2)

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstelle Nr. 2 vor.

Sowohl die Gemeinde Bissendorf als auch der Landkreis Osnabrück halten die Trassenführung für nicht nachvollziehbar, da hier die Abstandsvorgaben zu 12 Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten werden. Der Landkreis Osnabrück fragt nach, ob hier ein Zielabweichungsverfahren erforderlich sei.

ArL WE erklärt, dass die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht vorgesehen ist, sondern die Anwendung der Zielausnahmeregelung des LROP („gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“ LROP Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 9 Buchstabe a) zu prüfen ist.

Die BI "Keine 380-KV-Freileitung am Teuto" weist darauf hin, dass in der Vergangenheit eine Unterschreitung der 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich mit einer Freileitung von Seiten der Raumordnungsbehörde aus Oldenburg ausnahmslos ausgeschlossen worden sei.

ArL WE stellt klar, dass eine solche Aussage nicht auf Grundlage des aktuellen rechtlichen Rahmens erfolgt sein kann und ggf. verkürzt oder missverständlich formuliert war.

Amprion erklärt, dass in dieser Engstelle auf einer Länge von 600 m die Abstandsvorgaben zu 13 Wohnhäusern unterschritten werden, aber nur die Häuser in der ersten Reihe haben eine freie Sicht auf die geplante Leitung. Das Gelände steigt hier stark an und die neuen Masten lassen sich sichtverschattet hinter Waldbereichen positionieren. Um ein oder zwei Masten zu sparen, müsste man zwei Kabelübergabestationen mit einer Fläche von 2 x 2ha errichten. Das hält Amprion nicht für ausreichend verhältnismäßig. Neben den technischen Gründen gibt es auch umweltfachliche Aspekte, die gegen eine Verkabelung sprechen.

Zwischen Wellingholzhausen/Placke (Stadt Melle) und Borgloh (Engstelle Nr. 3 Wellingholzhausen-Wakebrink/Melle)

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstelle Nr. 3 vor.

Der Landkreis Osnabrück weist hier auf sein RROP hin mit dem Ziel D 2.6 02:

„Die Kulturlandschaften im Landkreis Osnabrück sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. Insbesondere ist auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischem Aspekt hinzuwirken.“

Dieses Ziel der Raumordnung unterliegt nicht der Abwägung.

Bereich Borgloh/Allendorf (Engstelle Nr. 4 Peingdorf/Melle bis Borgloh/Hilter)

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstelle Nr. 4 vor.

Amprion erklärt, dass das Ziel der Planung die vollständige Entlastung der Ortslage von Borgloh ist, welches mit der bevorzugten Freileitungsvariante erreicht werden kann.

Die am Ortsrand von Borgloh verlaufende 110-kV-Freileitung kann vollständig demontiert werden, ebenso die von Osten kommende 110-kV-Freileitungsverbindung.

Im Bereich Uphöfen und Am Königsbach wurde eine Kabelvariante geprüft. Würde man diesen Bereich verkabeln, bliebe die 110-kV-Freileitung am Rand der Ortslage stehen und das Wohnumfeld könnte nicht entlastet werden. Zudem müssten für 2 km Kabel 2 Kabelübergabestationen errichtet werden.

Insbesondere die Querung der Holter Straße stellt ein erhebliches bautechnisches Hindernis dar. Die ansteigende Topographie bedingt hier eine deutlich stärkere Überdeckung (>10m). Dabei wäre offen, ob die Abwärme der Leitung ausreichend abtransportiert werden kann. Bei

einer offenen Bauweise müssten landschaftsprägende Alleebäume entnommen werden und die vorhandene Geländestruktur angepasst werden  
Vor diesem Hintergrund wird die Variante 04-2 als Freileitung seitens Amprion bevorzugt.

ArL WE fragt nach dem Stand der Bauleitplanung des Ortsteils Borgloh der Gemeinde Hilter.

Die Gemeinde Hilter erklärt, dass Borgloh über eine besondere Lage im Raum verfügt und sich nicht beliebig in alle Richtungen ausdehnen kann. Eine Entwicklung ist nur in nord-östliche Richtung möglich. Ob die vorgesehene Trasse dies verhindert, kann momentan nicht gesagt werden.

Zwischen Bereich Borgloh (Gemeinde Hilter) und Teilerdverkabelung Osnabrück  
(Engstelle Nr. 5 Ebbendorf/Bissendorf, Nr. 6 Kronsundern/Bissendorf, Nr. 7 Holsten-  
Mündrup/Georgsmarienhütte  
Engstelle Nr. 5 Ebbendorf/Bissendorf

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstelle Nr. 5 vor.

Die Gemeinde Hilter, so ArL WE, hat hier auf ein „Vorschaugebiet für Gewerbeflächen“ hingewiesen.

Die Gemeinde Hilter erklärt, dass es sich hier um zukünftig vorgesehene ergänzende Flächen zu einem vorhandenen Gewerbegebiet handelt.

ArL WE bittet hierzu nochmals um Klärung.

Engstelle Nr. 6 Kronsundern/Bissendorf

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstelle Nr. 6 vor.

Problematik „Erdkabel über den Sandforter Berg“ und alternative Korridore

Amprion erklärt, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen bereits verschiedene Konflikte im Korridor der Variante 1 erkannt wurden, wie z.B.

- o Querung der Bundesautobahn A30,
- o Querung des extrem steilen Sandforter Berges mit wertvollen Buchenbeständen bzw. der Niederung,
- o des Sandforter Baches im Westen des Berges,
- o Querung der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Voxtrup,
- o Querung der Hase an der Umspannanlage Lüstringen mit gesetzlich geschützten Biotopen (Nasswiesen) und diversen Kompensationsflächen in ihrer Niederung.

Es lagen zu diesem Zeitpunkt keine Informationen vor, dass Variante 1 unüberwindbare Planungshindernisse gegenüberstehen.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen zeigt, dass diese Planungshindernisse unüberwindbar sind. Somit wurden mit den Korridoren 2 und 3 Alternativen entwickelt.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei Korridor 1 hat man bei den Korridoren 2 und 3 Bereiche mit einer steileren Topographie vermieden. Entsprechend meiden die Korridore 2 und 3 den Sandforter und Eistruper Berg.

Betrachtet wurden die gleichen Schutzgüter wie bei Korridor 1: Boden, Wasser, Archäologie, etc. Untersucht wurden auch technische Aspekte, allerdings war die Untersuchungstiefe insgesamt geringer als bei Korridor 1.

ArL WE erklärt dazu dass es grundsätzlich zulässig ist, in den Antragsunterlagen einen Raum zu betrachten, der über das Gebiet hinaus reicht, das Gegenstand der Antragskonferenz war. Dieses passiert häufiger, da es bei der Erstellung der Antragsunterlagen einen Erkenntnisgewinn gibt, der zu Veränderungen führen kann, insbesondere wenn Beeinträchtigungen minimiert werden können oder technische Probleme erkannt werden.

Hierzu hat Amprion in den Antragsunterlagen Ausführungen gemacht, die aber für eine raumordnerische Prüfung nicht ausreichend sind.

Deshalb wird Amprion ergänzende Unterlagen zur Herleitung der Korridore und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter liefern. Die Untersuchungs- und Darstellungstiefe wird der der vorliegenden Antragsunterlagen entsprechen.

Diese Unterlagen werden Gegenstand eines erneuten schriftlichen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sein; bei Bedarf wird es einen ergänzenden Erörterungstermin geben.

ArL WE bittet darum, weitere Hinweise zu Belangen, die bei Korridor 2 und 3 relevant sind und die von Amprion in die ergänzenden Unterlagen eingestellt werden sollten, zu benennen.

Auch mit Versendung des Ergebnisvermerks an die Träger öffentlicher Belange wird nach Hinweisen zu den einzustellenden Belangen gefragt werden.

Auf Nachfrage der Gemeinde Bissendorf, ob die Planung in diesen Bereichen ein Erdkabel oder eine Freileitung vorsehen, erklärt Amprion, dass dies in gleicher Weise wie bei dem gesamten Trassenkorridor geprüft wird.

Auf Nachfrage der BI "Keine 380-KV-Freileitung am Teuto" wie die maximale Verlegelänge eines Erdkabels ist, erklärt Amprion, dass dies abhängig ist von der Topographie, von der Bodenbeschaffenheit, von der Gesamtlänge des Projektes usw. Eine Pauschalangabe ist hier nicht möglich.

#### Engstelle Nr. 7 Holsten-Mündrup/Georgsmarienhütte

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstelle Nr. 7 vor.

Es besteht kein Erörterungsbedarf.

#### Bereich Stadt Osnabrück einschließlich der beiden Alternativkorridore (Engstellen Nr. 8 Voxtrup-Süd und Nr. 9 Voxtrup-Lüstingen)

Amprion stellt anhand der Präsentation die Engstellen Nr. 8 und 9 vor.

Die Stadt Osnabrück hält im Bereich der Hase eine gemeinsame Betrachtung mit der Leitungsplanung nach Wehrendorf für sinnvoll, da es sich hier um einen sehr sensiblen Bereich handelt.

BI "Keine 380-KV-Freileitung am Teuto" erklärt, dass dieser Problembereich bei einer Führung der Leitung vom Umspannwerk zur A 33 umgangen werden kann.

#### 6. Schlusswort

ArL WE dankt abschließend allen Anwesenden für die Mitwirkung am EÖT sowie für die konstruktiven Beiträge. Von der heutigen Veranstaltung wird ein Ergebnisvermerk angefertigt, der allen Beteiligten zur Kenntnisnahme zugesandt wird.

Sobald Amprion die Unterlagen für die beiden Korridore 2 und 3 erstellt hat, wird eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird nach Bedarf ein ergänzender Erörterungstermin durchgeführt werden.

Das Vorhaben kann nach Abschluss des ROV noch nicht gebaut werden; hierzu ist zunächst noch die Durchführung und der Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich.